

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1950/2/22 10b93/50

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.1950

Norm

ZPO §371

ZPO §488

ZPO §503 Z2

Kopf

SZ 23/38

Spruch

Es begründet keine Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens, wenn das Berufungsgericht von der neuerlichen Parteienvernehmung Abstand nimmt, obwohl es die Aussagen der nur vom ersuchten Richter vernommenen Zeugen abweichend vom Erstgericht gewürdigt hat. Entscheidung vom 22. Februar 1950, 1 Ob 93/50.

I. Instanz: Bezirksgericht Gleisdorf; II. Instanz: Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz.

Text

Kläger begehrt vom Beklagten die Rückzahlung eines Darlehens von 500 S. Der Beklagte bestreitet, ein Darlehen erhalten zu haben.

Das Erstgericht hat zwei Zeugen im Requisitionswege vernommen; sie haben die Hingabe des Darlehens bestätigt. Der Erstrichter schenkte aber diesen Aussagen keinen Glauben, schritt zur Parteienvernehmung und wies die Klage ab, indem er auf Grund der Parteienvernehmung des Beklagten zur Feststellung kam, daß ein Darlehen nicht zugezählt worden sei.

Das Berufungsgericht hat auf Grund der Aussagen der im Requisitionsweg vernommenen Zeugen als erwiesen angenommen, daß das Darlehen gewährt worden sei. Da es den Zeugen glaubte, habe die Parteiaussage in erster Instanz unberücksichtigt zu bleiben.

Der Oberste Gerichtshof gab der Revision nicht Folge.

Rechtliche Beurteilung

Aus den Entscheidungsgründen:

Eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens wird darin erblickt, daß das Berufungsgericht die Parteienvernehmung nicht wiederholt habe. Darin ist aber eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens nicht gelegen. Die Parteienvernehmung ist ein subsidiäres Beweismittel. Es darf daher vom Gericht nur dann zugelassen werden, wenn es nicht auf Grund der anderen aufgenommenen Beweise zur Überzeugung über die Richtigkeit der Parteibehauptungen kommt. Da das Berufungsgericht auf Grund der Aussage der beiden Zeugen zur Überzeugung kam, daß das Darlehen tatsächlich zugezählt worden ist, so durfte es die Parteien gar nicht vernehmen. Es liegt daher der behauptete Verfahrensmangel nicht vor.

Anmerkung

Z23038

Schlagworte

Berufungsgericht Unterlassung der neuerlichen Parteienvernehmung, Beweiswiederholung durch Berufungsgericht, keine neuerliche, Parteienvernehmung, Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens, keine neuerliche, Parteienvernehmung, Parteienvernehmung vom Berufungsgericht nicht wiederholte, keine, Mangelhaftigkeit, Verfahrensmangel unvollständige Beweiswiederholung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:00100B00093.5.0222.000

Dokumentnummer

JJT_19500222_OGH0002_00100B00093_5000000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at